(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2006/623/GASP DES RATES

vom 15. September 2006

zur Einsetzung eines EU-Teams zur Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Einsetzung einer eventuellen internationalen zivilen Mission im Kosovo, einschließlich der Komponente eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union (ICM/EUSR-Vorbereitungsteam)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 25 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wurde Anfang November 2005 unter Leitung des VN-Beauftragten für die Statusfrage Herrn Martti Ahtisaari ein Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo eingeleitet. Ein Erfolg dieses Prozesses ist von wesentlicher Bedeutung nicht nur für eine klarere Perspektive für die Menschen im Kosovo, sondern auch für die allgemeine Stabilität in der Region.

(2) Die Vereinten Nationen werden ihr Engagement im Kosovo bis zum Ende des Mandats gemäß der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrats in vollem Umfang aufrechterhalten. Sie haben jedoch zu erkennen gegeben, dass sie nach der Lösung der Statusfrage nicht mehr leitend präsent sein werden. Die EU hat ein grundlegendes Interesse an einem positiven Ergebnis dieses Prozesses sowie die Verantwortung und die Mittel, um zu einem solchen Ergebnis beizutragen. Sie hat sich bereit erklärt, ihre Rolle im Kosovo nach der Lösung der Statusfrage auszubauen. Sie wird somit im Kosovo eine wichtige Rolle in einem komplexen Umfeld übernehmen müssen.

(3) Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) ist der strategische Rahmen für die Politik der EU gegenüber der Region des westlichen Balkans; die Instrumente dieses Prozesses, einschließlich einer Europäischen Partnerschaft, eines politischen und technischen Dialogs im Rahmen des SAP-Kontrollmechanismus und damit verbundener Hilfsprogramme der Gemeinschaft, stehen dem Kosovo offen.

(4) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter Solana und das Kommissionsmitglied Rehn haben dem Rat am 12. Juli 2006 ihren Bericht über die künftige Aufgabe und den künftigen Beitrag der EU im Kosovo vorgelegt. Der Bericht beschreibt die Art, den Umfang und die Aufgaben eines künftigen internationalen Engagements, die Rolle der EU nach der Lösung der Statusfrage und die praktischen Mittel zur Verwirklichung der künftigen EU-Perspektive des Kosovo, ohne dass den Ergebnissen der Statusverhandlungen vorgegriffen würde.

(5) In dem Bericht wird betont, dass die künftige internationale zivile Mission im Kosovo (ICM) auf einer Resolution des VN-Sicherheitsrats beruhen sollte. Sie sollte die Durchführung des nichtmilitärischen Teils der Statusregelung sicherstellen. Die ICM wird mit den zuständigen Stellen des Kosovo zusammenarbeiten, um die Durchführung der Statusregelung zu unterstützen, erforderlichenfalls unter Wahrnehmung von Eingriffsbefugnissen.

(6) Der Bericht empfiehlt, dass der Leiter der ICM, der der Vertreter der internationalen Gemeinschaft (ICR) sein wird, der vom VN-Sicherheitsrat ernannt wird, zugleich auch in Doppelfunktion EU-Sonderbeauftragter (EUSR) sein sollte. Der ICR/EUSR wird die Rolle des zentralen Koordinators für die Abstimmung mit den anderen internationalen Akteuren in allen Fragen der Durchführung der Statusregelung übernehmen und geeignete Mechanismen schaffen. Er wird ein EU-Staatsangehöriger sein und ernannt, sobald die Statusfrage geklärt ist. Ein wichtiger Teil seines Mandats sollte darin bestehen, in der Übergangszeit zwischen der Status-Entscheidung und dem Ende des UNMIK-Mandats eine Hauptrolle bei der Einrichtung der ICM zu übernehmen.

(7) In dem Bericht wird außerdem empfohlen, so schnell wie möglich ein EU-Team einzusetzen, das an den Vorbereitungen für die ICM, einschließlich der Komponente des EUSR, mitwirken sollte. Die Europäische Kommission sollte in vollem Umfang in dieses Vorgehen einbezogen werden. Die Vorbereitungen für die ICM sollten in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Hauptakteuren (insbesondere UNOSEK, UNMIK und USA) erfolgen.

(8) Der Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs für den Kosovo, Steven P. Schook, hat am 11. August 2006 in einem Schreiben an den Generalsekretär/Hohen Vertreter die aktive Mitwirkung der EU in der Diskussion über ein künftiges internationales Engagement im Kosovo begrüßt und die EU ersucht, ein ICM/EUSR-Vorbereitungsteam nach Pristina zu entsenden.

(9) Der Rat hat am 10. April 2006 die Gemeinsame Aktion 2006/304/GASP [1] zur Einsetzung eines EU-Planungsteams (EUPT Kosovo) bezüglich einer möglichen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union im Kosovo angenommen; die Tätigkeiten des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams sollten eng mit denen des EUPT Kosovo abgestimmt werden.

(10) Nach den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 7. bis 9. Dezember 2000 in Nizza aufgestellten Leitlinien sollte in dieser Gemeinsamen Aktion die Rolle des Generalsekretärs/Hohen Vertreters gemäß Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 26 des Vertrags bestimmt werden.

(11) Artikel 14 Absatz 1 des Vertrags fordert die Angabe eines als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrags für die gesamte Dauer der Umsetzung der Gemeinsamen Aktion. Bei der Angabe des aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu finanzierenden Betrags handelt es sich um eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers, die von der Verfügbarkeit von Mittelzuweisungen während des jeweiligen Haushaltsjahres abhängt.

(12) Das Mandat des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams wird in einer Situation ausgeübt, in der die Stabilität nicht vollständig gewährleistet ist und die die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 11 des Vertrags gefährden könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Ziele

(1) Die Europäische Union bildet ein Team zur Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Einsetzung einer eventuellen internationalen zivilen Mission im Kosovo, einschließlich der Komponente eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union (ICM/EUSR-Vorbereitungsteam). Das ICM/EUSR-Vorbereitungsteam muss spätestens Ende September 2006 einsatzfähig sein.

(2) Das ICM/EUSR-Vorbereitungsteam hat folgende Ziele:

— Mitwirkung an der Vorbereitung der Einsetzung einer eventuellen internationalen zivilen Mission in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und den Behörden des Kosovo sowie in enger Abstimmung mit der UNMIK in Bezug auf deren Pläne zur Vollendung der Durchführung der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrats und auf gegebenenfalls erforderliche Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf eine eventuelle ICM;

— Vorbereitung der Bestandteile des künftigen Beitrags der EU zu einer eventuellen ICM in umfassender Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission sowie in Absprache mit der internationalen Gemeinschaft und den Behörden des Kosovo;

— Gewährleistung — unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit und des Mandats der EUPT Kosovo — einer umfassenden, kohärenten und integrierten Rolle der EU im Kosovo mit Blick auf eine rechtzeitige Vorbereitung der EU-Unterstützung für die Durchführung einer Statusregelung.

Artikel 2

Aufgaben

Zur Verwirklichung seiner Ziele übernimmt das ICM/EUSR-Vorbereitungsteam insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es führt einen engen Dialog — insbesondere über die informelle ICM-Task-Force — mit allen maßgeblichen internationalen und lokalen Partnern über ihre Ansichten zu den Vorbereitungen für eine eventuelle ICM;

2. Es beginnt — zusammen mit den internationalen Partnern und in Abstimmung mit der UNOSEK — mit der Ermittlung möglicher Bestandteile im Hinblick auf Aufgaben, Struktur und Personalstärke einer eventuellen ICM, einschließlich der Aufteilung der Zuständigkeiten und Beiträge zwischen den internationalen Akteuren und etwaiger Übergangsmaßnahmen;

3. Es beginnt mit der Ermittlung aller erforderlichen Bestandteile des EU-Beitrags zu einer eventuellen ICM, einschließlich einer EUSR-Komponente;

4. Es steht in enger Koordinierung mit allen maßgeblichen internationalen und lokalen Partnern gemäß Artikel 10.

Artikel 3

Struktur

Das ICM/EUSR-Vorbereitungsteam besteht aus dem Büro des Leiters des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams in Pristina, einem Beraterteam und einem Verwaltungsteam. Die Entsendung des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams erfolgt schrittweise nach Maßgabe der Fortschritte bei den Statusgesprächen.

Artikel 4

Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams und Personal

(1) Zum Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams wird Herr Torbjörn Sohlström ernannt.

(2) Der Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Koordinierung der Tätigkeiten des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams.

[1] ABl. L 112 vom 26.4.2006, S. 19.

(3) Der Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams führt die laufenden Geschäfte des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams und ist für Personal- und Disziplinarangelegenheiten zuständig. Für abgeordnetes Personal liegt die Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen bei der jeweiligen nationalen Behörde bzw. der betreffenden EU-Behörde.

(4) Das ICM/EUSR-Vorbereitungsteam besteht im Wesentlichen aus Zivilpersonal, das von den Mitgliedstaaten oder den EU-Organen abgeordnet wird. Jeder Mitgliedstaat bzw. jedes EU-Organ trägt die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich Gehältern, medizinischer Versorgung, Kosten der Reisen in den Kosovo und zurück sowie Zulagen außer Tagegeld.

(5) Das ICM/EUSR-Vorbereitungsteam kann erforderlichenfalls internationales Personal und örtliches Personal auf Vertragsbasis einstellen.

(6) Alle Personalmitglieder des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams unterliegen weiterhin der Aufsicht des sie entsendenden Mitgliedstaats oder EU-Organs, die Erfüllung ihrer Pflichten und ihr Handeln erfolgen aber im alleinigen Interesse der EU-Unterstützungsaktion. Das Personal hat die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit einzuhalten, die im Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates [1] (nachstehend „Sicherheitsvorschriften des Rates“ genannt) festgelegt sind.

Artikel 5

Befehlskette

(1) Die Struktur des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams hat eine einheitliche Befehlskette.

(2) Das PSK nimmt die politische Kontrolle und die strategische Leitung des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams wahr.

(3) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter erteilt dem Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams Weisungen.

(4) Der Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams leitet das ICM/EUSR-Vorbereitungsteam und führt die laufenden Geschäfte.

(5) Der Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams erstattet dem Generalsekretär/Hohen Vertreter Bericht.

Artikel 6

Politische Kontrolle und strategische Leitung

(1) Das PSK nimmt unter der Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams wahr.

(2) Der Rat ermächtigt das PSK, geeignete Beschlüsse nach Artikel 25 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union zu fassen. Diese Ermächtigung schließt die Befugnis zur Ernennung eines Leiters des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams auf Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters ein. Die Befugnis zur Entscheidung über die Ziele und die Beendigung des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams verbleibt beim Rat.

(3) Dem PSK werden vom Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams regelmäßig Berichte über die Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 2 und über die Koordinierung mit anderen Akteuren gemäß Artikel 10 vorgelegt, und es kann besondere Berichte zu diesen Themen anfordern. Das PSK kann den Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams gegebenenfalls zu seinen Sitzungen einladen.

(4) Das PSK erstattet dem Rat regelmäßig Bericht.

Artikel 7

Beteiligung von Drittstaaten

Unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der EU und ihres einheitlichen institutionellen Rahmens werden die beitretenden Staaten aufgefordert, einen Beitrag zum ICM/EUSR-Vorbereitungsteam zu leisten, sofern sie die Kosten für das von ihnen abgeordnete Personal, einschließlich der Gehälter, der medizinischen Versorgung, der Zulagen, der Versicherung gegen große Risiken und der Kosten der Reise in das und aus dem Einsatzgebiet tragen und gegebenenfalls zu den laufenden Ausgaben des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams beitragen.

Artikel 8

Sicherheit

(1) Der Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams ist für die Sicherheit des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams verantwortlich und trägt in Absprache mit dem Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates die Verantwortung dafür, dass die für die Mission geltenden Mindestsicherheitsanforderungen eingehalten werden.

(2) Dem ICM/EUSR-Vorbereitungsteam gehört ein beigeordneter Sicherheitsbeauftragter an, der dem Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams untersteht.

Artikel 9

Finanzregelung

(1) Als finanzieller Bezugsrahmen für das ICM/EUSR-Vorbereitungsteam dient ein Betrag von 869 000 EUR.

[1] ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/952/EG (ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 18).

(2) Die aus dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden gemäß den für den Gesamthaushaltsplan der EU geltenden Vorschriften und Verfahren verwaltet, außer dass eine etwaige Vorfinanzierung nicht im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt.

(3) Der Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams untersteht hinsichtlich der im Rahmen seines Vertrags unternommenen Tätigkeiten in vollem Umfang der Kommission und wird diesbezüglich von ihr beaufsichtigt. Hierzu schließt der Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams einen Vertrag mit der Kommission.

(4) Die Finanzierungsregelung trägt den operativen Erfordernissen des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams Rechnung.

(5) Ausgaben können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Aktion getätigt werden.

Artikel 10

Koordinierung mit anderen Akteuren

(1) Der Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams sorgt zusammen mit den internationalen Partnern und in enger Abstimmung mit der UNMIK für den Fortgang der Arbeiten in der informellen ICM-Task-Force.

(2) Das ICM/EUSR-Vorbereitungsteam kommt regelmäßig mit der EUPT Kosovo und anderen EU-Akteuren zusammen, um für eine enge Koordinierung und die Kohärenz bei der Planung für das Engagement der EU im Anschluss an die Statusregelung zu sorgen.

(3) Durch enge Koordinierung zwischen der EU und allen einschlägigen Akteuren, einschließlich der VN/UNMIK, der UNOSEK, der OSZE, der NATO/KFOR und anderer wichtiger Akteure wie den Vereinigten Staaten und Russland, wird sichergestellt, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft sich ergänzen und Synergieeffekte entfalten. Hierzu übernimmt der Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams eine aktive Rolle in dem informellen Lenkungsausschuss für künftige Maßnahmen in Pristina.

(4) Der Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams nimmt bei der Ausübung seines Amtes an den in Pristina bestehenden EU-Koordinierungsmechanismen teil.

(5) Alle EU-Mitgliedstaaten werden über den Koordinierungsprozess laufend in vollem Umfang informiert.

Artikel 11

Status des Personals des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams

(1) Der Status des Personals des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams im Kosovo, gegebenenfalls einschließlich der Vorrechte, Immunitäten und weiterer für die Erfüllung der Aufgaben und das reibungslose Funktionieren des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams erforderlichen Garantien, wird erforderlichenfalls nach dem in Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union genannten Verfahren festgelegt. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter unterstützt den Vorsitz und kann in dessen Namen entsprechende Vereinbarungen aushandeln.

(2) Die Zuständigkeit für die von einem Mitglied des Personals oder in Bezug auf ein Mitglied des Personals erhobenen Ansprüche im Zusammenhang mit der Abordnung liegt bei dem Mitgliedstaat oder dem EU-Organ, von dem das Mitglied des Personals abgeordnet wurde. Der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende EU-Organ ist auch für die Erhebung von Klagen gegen die abgeordnete Person zuständig.

(3) Die Beschäftigungsbedingungen für vertraglich eingestelltes internationales und örtliches Personal sowie dessen Rechte und Pflichten werden in den Verträgen zwischen dem Leiter des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams und den betreffenden Personen geregelt.

Artikel 12

Gemeinschaftsmaßnahmen

Der Rat und die Kommission gewährleisten jeweils im Einklang mit ihren eigenen Zuständigkeiten die Kohärenz zwischen der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und außenpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union. Der Rat und die Kommission arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

Artikel 13

Weitergabe von Verschlusssachen

(1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, an die NATO/KFOR EU-Verschlusssachen und für die Zwecke der Maßnahme erstellte EU-Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe „CONFIDENTIEL UE“ unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates weiterzugeben.

(2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, an die VN/UNMIK und an die OSZE entsprechend den operativen Erfordernissen des ICM/EUSR-Vorbereitungsteams EU-Verschlusssachen und für die Zwecke der Maßnahme erstellte Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe „RESTREINT UE“ unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates weiterzugeben. Zu diesem Zweck werden lokale Vereinbarungen getroffen.

(3) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, an Dritte, die sich an der Gemeinsamen Aktion beteiligen, nicht als EU-Verschlusssachen eingestufte Dokumente über die Beratungen des Rates im Zusammenhang mit dieser Gemeinsamen Aktion, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses 2004/338/EG, Euratom des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung der Geheimhaltungspflicht [1] unterliegen, weiterzugeben.

Artikel 14

Inkrafttreten und Beendigung

(1) Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

(2) Sie gilt bis zum 31. März 2007 oder bis zum Tag der Ernennung eines EUSR für den Kosovo, falls diese Ernennung vor dem 31. März 2007 stattfindet.

Artikel 15

Veröffentlichung

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 2006.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. TUOMIOJA

[1] ABl. L 106 vom 15.4.2004, S. 22. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/34/EG, Euratom (ABl. L 22 vom 26.1.2006, S. 32).